

**Neubekanntmachung
der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte
an öffentlichen Schulen**

Vom 2. August 2004

¹Aufgrund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 11. Mai 2004 (Nds. GVBl. S. 145) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

1. der Bekanntmachung vom 24. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 62),
2. der Verordnung vom 5. Mai 2000 (Nds. GVBl. S. 114),
3. des Artikels 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 312),
4. des Artikels 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 244),
5. des Artikels 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 372) und
6. des Artikels 1 der Verordnung vom 11. Mai 2004 (Nds. GVBl. S. 145)

bekannt gemacht. ²Die Verordnung wurde erlassen

zu 2.: aufgrund des § 80 Abs. 9 und des § 80 b Abs. 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1985 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2000 (Nds. GVBl. S. 66),

zu 6.: aufgrund des § 80 Abs. 9 und des § 80 b Abs. 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 372).

Hannover, den 2. August 2004

Niedersächsisches Kultusministerium

B u s e m a n n

Minister

**Verordnung
über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen
(ArbZVO-Lehr)**

in der Fassung vom 2. August 2004

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit an öffentlichen Schulen im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes.

§ 2

Arbeitszeit

¹Arbeitstage sind die Schultage sowie die Ferientage, die die Zahl der Urlaubstage zuzüglich eines freien Tages im Kalenderjahr übersteigen. ²Soweit die Lehrkräfte nicht Unterrichtsverpflichtungen oder andere Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen haben, sind sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden. ³Die Arbeitszeit der Lehrkräfte an Internatsgymnasien, Schulen für Gehörlose und Schwerhörige sowie an der Schule für Blinde muss der Arbeitszeit vergleichbarer Lehrkräfte entsprechen.

§ 3

Regelstundenzahl

(1) ¹Die Regelstundenzahl ist die Zahl der Unterrichtsstunden, die vollbeschäftigte Lehrkräfte im Durchschnitt wöchentlich zu erteilen haben. ²Eine Unterrichtsstunde wird mit 45 Minuten berechnet.

(2) Die Regelstundenzahl beträgt für Lehrkräfte an

1. Grundschulen	28	Unterrichtsstunden
2. Hauptschulen	27,5	Unterrichtsstunden
3. Realschulen	26,5	Unterrichtsstunden
4. Förderschulen	26,5	Unterrichtsstunden
5. Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs	23,5	Unterrichtsstunden
6. Integrierten Gesamtschulen	24,5	Unterrichtsstunden
7. berufsbildenden Schulen		
a) in einer Laufbahn des höheren Dienstes	24,5	Unterrichtsstunden
b) in einer Laufbahn des gehobenen Dienstes	25,5	Unterrichtsstunden.

(3) Abweichend von Absatz 2 beträgt die Regelstundenzahl

1. für Realschullehrerinnen und Realschullehrer an Grund- oder Hauptschulen sowie Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer, die an anderen Schulen als Förderschulen sonderpädagogische Förderung leisten	26,5	Unterrichtsstunden
2. für Lehrkräfte des gehobenen Dienstes an den in Absatz 2 Nr. 5 genannten Schulen,		
a) die in Fächern unterrichten, die Wahlfächer der Prüfungen für die Lehramter des gehobenen Dienstes sind	24,5	Unterrichtsstunden
b) in den übrigen Fächern	26,5	Unterrichtsstunden

3. für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen in einer Laufbahn des höheren Dienstes, die überwiegend an Fachgymnasien unterrichten	23,5	Unterrichtsstunden
4. für Lehrkräfte an Seefahrtsschulen	23,5	Unterrichtsstunden
5. für Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis	27,5	Unterrichtsstunden
6. für Technische Lehrerinnen und Technische Lehrer bei einer berufsbildenden Schule	26	Unterrichtsstunden.

(4) ¹Unterrichtet eine Lehrkraft in mehr als einer Schulform, so ist für sie die Regelstundenzahl der Schulform maßgebend, in der sie zum größten Teil (überwiegend) eingesetzt wird. ²Die Regelungen des Satzes 1 sowie der Absätze 2 und 3 gelten für Lehrkräfte an den Schulzweigen einer Kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden allgemein bildenden Schule entsprechend.

§ 4

Unterrichtsverpflichtung, Unterrichteinsatz

(1) Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus der Regelstundenzahl abzüglich zu gewährenden Ermäßigungen und Anrechnungen.

(2) ¹Aus dienstlichen Gründen kann die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft wöchentlich bis zu vier Unterrichtsstunden überschritten oder bis zur Hälfte unterschritten werden. ²Stehen dienstliche Belange nicht entgegen, so kann die jeweilige Unterrichtsverpflichtung auf Antrag auch aus anderen Gründen wöchentlich bis zu vier Unterrichtsstunden überschritten oder bis zum Umfang der Unterrichtsverpflichtung eines Schultages unterschritten werden; für die Teilnahme an Tagungen auf Kreisebene oder an Schulungen der Gewerkschaften oder Berufsverbände kann sie wöchentlich bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. ³Die nach den Sätzen 1 und 2 entstehenden Mehr- oder Minderzeiten (Unterrichtsstunden) sind, soweit ein Ausgleich nicht innerhalb des Schulhalbjahres erfolgt, in das folgende Schulhalbjahr zu übernehmen. ⁴Mehr- oder Minderzeiten sollen am Ende des Schulhalbjahres 40 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

§ 5

Verpflichtende Arbeitszeitkonten

(1) ¹Vollbeschäftigte und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte haben bis zum Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden, längstens für zehn Schuljahre, über die Unterrichtsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 hinaus wöchentlich zusätzliche Unterrichtsstunden während folgender Schuljahre zu erteilen:

1. an Grundschulen		
in den Schuljahren 1998/99 bis 2008/09	1	Unterrichtsstunde
2. an Hauptschulen		
a) im Schuljahr 1998/99	1	Unterrichtsstunde
b) in den Schuljahren 1999/2000 bis 2008/09	1,5	Unterrichtsstunden

3. an Realschulen, Förderschulen und Gesamtschulen
 - a) im Schuljahr 1998/99 1 Unterrichtsstunde
 - b) in den Schuljahren 1999/2000 bis 2008/09 2 Unterrichtsstunden, an Hauptschulzweigen Kooperativer Gesamtschulen 1,5 Unterrichtsstunden
4. an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs
 - a) im Schuljahr 2000/01 1 Unterrichtsstunde
 - b) in den Schuljahren 2001/02 bis 2010/11 2 Unterrichtsstunden
5. an berufsbildenden Schulen
 - a) in den Schuljahren 2002/03 bis 2005/06 1 Unterrichtsstunde
 - b) in den Schuljahren 2006/07 bis 2012/13 2 Unterrichtsstunden.

²Satz 1 gilt nicht für schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 sowie für Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis während der pädagogisch-didaktischen Qualifizierungsmaßnahmen in der Probezeit.

(2) Die von der jeweiligen Lehrkraft in der Ansparphase nach Absatz 1 Satz 1 zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden werden auf einem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben und später in einer Ausgleichsphase ausgeglichen.

(3) Die zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden werden in einem der Ansparphase entsprechenden Zeitraum wie folgt ausgeglichen:

1. nach einer zehn Schuljahre umfassenden Ansparphase vom Beginn des darauf folgenden Schuljahres an,
2. nach einer weniger als zehn Schuljahre umfassenden Ansparphase
 - a) an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Förderschulen und Gesamtschulen vom Beginn des Schuljahres 2009/10 an,
 - b) an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs vom Beginn des Schuljahres 2011/12 an,
 - c) an berufsbildenden Schulen vom Beginn des Schuljahres 2013/14 an.

(4) ¹Die zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden werden in einem der Ansparphase entsprechenden Zeitraum abweichend von Absatz 3

1. an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Förderschulen und Gesamtschulen vom Beginn des Schuljahres 2004/05 an,
2. an Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs vom Beginn des Schuljahres 2006/07 an,
3. an berufsbildenden Schulen vom Beginn des Schuljahres 2008/09 an

ausgeglichen, sofern die Lehrkraft vor Beginn der jeweiligen Ausgleichsphase nach den Nummern 1 bis 3 das 55. Lebensjahr vollendet hat. ²Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die in Satz 1 festgelegte Altersgrenze für die jeweils folgenden Schuljahre unter Berücksichtigung der Entwicklung der Unterrichtsversorgung an den einzelnen Schulformen herabzusetzen.

(5) ¹Auf Antrag kann die Bezirksregierung für zusätzlich erteilte Unterrichtsstunden eine von den Absätzen 3 und 4 abweichende Dauer oder einen späteren Beginn der Ausgleichsphase bewilligen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. ²Der Ausgleich soll sich auf mindestens ein

Schulhalbjahr, bei einem darüber hinausgehenden Zeitraum auf ganze Schulhalbjahre erstrecken; er kann auch durch eine vollständige Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung bis zur Dauer von zwei Schuljahren erfolgen.

§ 6

Freiwillige Arbeitszeitkonten

(1) ¹Auf Antrag kann die Bezirksregierung einer Lehrkraft bewilligen, während der in § 5 Abs. 1 Satz 1 für die jeweilige Schulform genannten Schuljahre über die Unterrichtsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 hinaus für mindestens ein Schuljahr und längstens zehn Schuljahre wöchentlich mindestens eine weitere zusätzliche Unterrichtsstunde zu erteilen. ²Die zusätzliche Unterrichtserteilung darf nicht mehr als drei Unterrichtsstunden über die Regelstundenzahl hinausgehen und den Höchstumfang von 29, bei einer Lehrerin oder einem Lehrer für Fachpraxis von 29,5 wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden nicht überschreiten. ³§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Beginn und Dauer der Ausgleichsphase für nach Absatz 1 erteilte Unterrichtsstunden werden von der Bezirksregierung auf Antrag festgelegt. ²Hat eine Lehrkraft während der gesamten Dauer der Ansparphase nach § 5 Abs. 1 Satz 1 wöchentlich mindestens eine weitere zusätzliche Unterrichtsstunde erteilt, so hat die Bezirksregierung auf Antrag für alle zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden eine von § 5 Abs. 3 und 4 abweichende Dauer oder einen späteren Beginn der Ausgleichsphase zu bewilligen. ³§ 5 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Störungen in der Anspar- oder Ausgleichsphase der Arbeitszeitkonten und der Freijahrsregelung

Wird während eines verpflichtenden oder freiwilligen Arbeitszeitkontos oder einer Arbeitszeitverteilung in der Form der Freijahrsregelung die Erteilung ausgleichspflichtiger Unterrichtsstunden oder der zeitliche Ausgleich angesparter Unterrichtsstunden vorübergehend oder dauerhaft unmöglich, so gilt § 8 a der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten entsprechend.

§ 8

Altersermäßigung

(1) Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte wird wie folgt ermäßigt:

1. bis zum 31. Juli 2014 um eine Unterrichtsstunde
 - a) vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt,
 - b) Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 bereits vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt,
2. ab dem 1. August 2014
 - a) um eine Unterrichtsstunde vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt,
 - b) um zwei Unterrichtsstunden vom Beginn des Schulhalbjahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt.

(2) ¹Lehrkräften, deren Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung um mehr als zwei Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, wird die Altersermäßigung zur Hälfte gewährt. ²Dies gilt auch für Lehrkräfte mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 54 a NBG).

(3) Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungen weniger als die Hälfte der Regelstundenzahl erteilen, erhalten keine Altersermäßigung.

§ 9

Altersteilzeit

(1) ¹Altersteilzeit nach § 80 b NBG kann Lehrkräften zu folgenden Anfangszeitpunkten bewilligt werden:

1. nach Vollendung des 56. Lebensjahres zum 1. Februar 2004,
2. nach Vollendung des 59. Lebensjahres zum 1. August 2004 und zum 1. Februar oder 1. August der folgenden Jahre, spätestens zum 1. August 2009.

²Schwerbehinderten Lehrkräften mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 und Lehrkräften mit begrenzter Dienstfähigkeit kann Altersteilzeit zu allen in Satz 1 genannten Anfangszeitpunkten bereits nach Vollendung des 55. Lebensjahres bewilligt werden.

(2) ¹Die Bewilligung der Altersteilzeit ist nur zulässig

1. bei den Schulleiterinnen und Schulleitern sowie bei den Lehrkräften, deren Unterrichtsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 aufgrund von Anrechnungen und Ermäßigungen die Hälfte der Regelstundenzahl unterschreitet, in Form des Blockmodells, wobei sich die Altersteilzeit insgesamt über eine gerade Zahl von Schulhalbjahren erstrecken muss,
2. bei den übrigen Lehrkräften in Form des Teilzeitmodells mit durchgehend der Hälfte der Regelstundenzahl.

²Für Lehrkräfte, die in den letzten drei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit zumindest zeitweise teilzeitbeschäftigt oder begrenzt dienstfähig gewesen sind, ist abweichend von Satz 1 anstelle der Hälfte der Regelstundenzahl jeweils die Hälfte der Unterrichtsstundenzahl maßgeblich, die nach § 80 b Abs. 1 Satz 1 NBG für die Bewilligung der Altersteilzeit zugrunde zu legen ist. ³Die Form der Arbeitszeitverteilung wird bei der Bewilligung festgelegt und richtet sich nach der Unterrichtsverpflichtung, von der für den Beginn der Altersteilzeit auszugehen ist. ⁴Erfüllt eine Lehrkraft die Voraussetzungen für das Blockmodell nach Beginn der Altersteilzeit in Form des Teilzeitmodells, so ist ihr auf Antrag der Wechsel in das Blockmodell zu bewilligen, sofern die verbleibende Dauer der Altersteilzeit eine gerade Zahl von Schulhalbjahren umfasst.

(3) Während der Altersteilzeit erhalten Lehrkräfte keine Altersermäßigung.

§ 10

Schwerbehinderte Lehrkräfte

(1) ¹Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 erhalten eine Ermäßigung von drei Unterrichtsstunden. ²Auf Antrag kann die Bezirksregierung in besonderen Fällen eine weitere Ermäßigung zulassen.

(2) Bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 erhalten Lehrkräfte eine Ermäßigung von zwei Unterrichtsstunden.

(3) Lehrkräften, deren Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung um mehr Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, als ihnen Ermäßigungsstunden nach Absatz 1 oder Absatz 2 zustehen, wird die Schwerbehindertenermäßigung zur Hälfte gewährt.

(4) Lehrkräften, die sowohl die Voraussetzungen für die Schwerbehindertenermäßigung als auch für die Altersermäßigung erfüllen, werden diese Ermäßigungen jeweils zur Hälfte gewährt, wenn ihre Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung um mehr Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, als ihnen insgesamt Ermäßigungsstunden nach Absatz 1 oder 2 sowie nach § 8 Abs. 1 zustehen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten für Lehrkräfte mit begrenzter Dienstfähigkeit entsprechend.

§ 11

Vorübergehend herabgeminderte Dienstfähigkeit

Auf Antrag kann die Bezirksregierung die Unterrichtsverpflichtung bei vorübergehender herabgeminderter Dienstfähigkeit einer Lehrkraft nach Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens befristet ermäßigen.

§ 12

Anrechnungen für die Leitung einer Schule

Die Anrechnungsstunden, die Schulleiterinnen und Schulleiter für die Leitung der Schule erhalten, ergeben sich aus der **Anlage 1**.

§ 13

Anrechnungen für Vertretung und Koordinierungsaufgaben

(1) Lehrkräfte, die mit Aufgaben der Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters oder mit Koordinierungsaufgaben betraut sind, erhalten hierfür Anrechnungsstunden nach der **Anlage 2**.

(2) Vertritt eine Lehrkraft die Schulleiterin oder den Schulleiter ununterbrochen länger als vier Wochen, so erhält sie ab der fünften Woche Anrechnungsstunden nach der Anlage 1.

§ 14

Anrechnungen für Mitglieder einer kollegialen Schulleitung

Die sich für Mitglieder einer kollegialen Schulleitung aus den Anlagen 1 und 2 ergebenden Anrechnungsstunden können entsprechend dem Umfang der Wahrnehmung der Aufgaben mit Zustimmung des betroffenen Mitglieds auch anderen Mitgliedern des Leitungskollegiums übertragen werden.

§ 15

Anrechnungen für besondere Belastungen

(1) ¹Lehrkräften können Anrechnungsstunden für besondere Belastungen gewährt werden. ²Die Anzahl der Stunden, die der jeweiligen Schule hierfür zur Verfügung gestellt werden, bemisst sich nach der Anzahl der Klassen, multipliziert mit dem aus der **Anlage 3** ersichtlichen Faktor.

(2) ¹Die Anrechnungsstunden für besondere Belastungen an einer Schule verringern sich je Schulassistentin oder Schulasistent um ein Viertel der Regelstundenzahl einer Lehrkraft. ²Bei den Kooperativen Gesamtschulen und bei den aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden allgemein bildenden Schulen ist dabei von einer Regelstundenzahl von 26,5 auszugehen.

§ 16

Anrechnungen für Ausbildungs-, Fortbildungs- und Beratungsaufgaben

Lehrkräfte, die mit Aufgaben in der Lehrerausbildung, Lehrerfortbildung, mit Beratungsfunktionen oder mit der Leitung einer Bildstelle betraut sind, erhalten Anrechnungsstunden in dem für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Umfang.

§ 17

Anrechnungen für Schulversuche, Modellversuche, Richtlinienkommissionen

Für die Durchführung von Schul- oder Modellversuchen, Projekten und für die Erarbeitung von Richtlinien können vom Kultusministerium Anrechnungsstunden gewährt werden.

§ 18

Höchstmaß von Anrechnungen und Ermäßigungen

(1) Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft darf durch Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden nicht auf weniger als ein Viertel der Regelstundenzahl, die der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht auf weniger als vier Unterrichtsstunden gemindert werden.

(2) Für teilzeitbeschäftigte und begrenzt dienstfähige Lehrkräfte entfällt die Mindestunterrichtsverpflichtung nach Absatz 1.

§ 19

Freistellungen für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe

Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe, die eine Prüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 NBG ablegen müssen, werden zur Einführung in die Schulpraxis in dem erforderlichen Umfang von der Unterrichtsverpflichtung freigestellt.

§ 20

Berechnung bei Bruchteilen

¹Ergeben sich bei den Berechnungen Bruchteile von Unterrichtsstunden, so sind diese bei einem Wert von unter 0,5 abzurunden, bei einem Wert von mehr als 0,5 aufzurunden. ²Ergibt sich eine halbe Unterrichtsstunde, so findet eine Auf- oder Abrundung nicht statt; abweichend hiervon ist in den Fällen des § 10 Abs. 3 und 4 eine halbe Ermäßigungsstunde

aufzurunden. ³Abweichend von Satz 1 ist im Rahmen der Anwendung des § 9 Abs. 2 bei der Ermittlung und Festlegung der Unterrichtsverpflichtung für das Blockmodell weder auf- noch abzurunden, bei der Festlegung der Unterrichtsverpflichtung für das Teilzeitmodell ein Bruchteil von unter 0,5 auf eine halbe Unterrichtsstunde aufzurunden.

§ 21

Arbeitszeitmodelle

Zur Erprobung von Arbeitszeitmodellen kann das Kultusministerium von den Bestimmungen dieser Verordnung zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen.

§ 22

In-Kraft-Treten*)

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 5. Februar 1976 (Nds. GVBl. S. 47), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1980 (Nds. GVBl. S. 335), außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 4. Mai 1984 (Nds. GVBl. S. 137). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in den Bekanntmachungen vom 13. August 1992 (Nds. GVBl. S. 227) und vom 24. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 62) sowie den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Verordnungen und Gesetzen.

Anlage 1

(zu § 12)

Anrechnungen für Schulleiterinnen und Schulleiter¹⁾²⁾
(in Stunden)

Anzahl der Klassen ³⁾⁴⁾	Grund- und Hauptschulen	Real- und Förderschulen	Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs	Integrierte Gesamtschulen	berufsbildende Schulen
bis 8 Klassen	8	8	8	8	8
9 bis 11 Klassen	10	10	9	9	10
12 bis 15 Klassen	13	12	10	11	12
16 bis 19 Klassen	15	14	13	13	14
20 bis 27 Klassen	17	16	15	16	17
28 bis 35 Klassen	18	18	16	17	19
36 und mehr Klassen	19	19	18	19	20 ⁵⁾

¹⁾ Für Schulleiterinnen und Schulleiter einer Kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Schulformen bestehenden allgemein bildenden Schule richten sich die Anrechnungsstunden nach der Schulform, deren Regelstundenzahl für sie maßgebend ist.

²⁾ Steht einer Schule mit mindestens fünf Klassen kein Amt der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters zur Verfügung, so erhöht sich die nach der Klassenzahl zustehende Anrechnung um eine Stunde. Sind Schulformen der allgemein bildenden Schulen organisatorisch in einer Schule zusammengefasst, so erhöht sich die nach der Klassenzahl zustehende Anrechnung um drei Stunden.

³⁾ Für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Fachgymnasiums, des Abendgymnasiums und des Kollegs tritt an die Stelle der Anzahl der Klassen die Zahl, die sich aus der Teilung der Schülerzahl durch die vom Kultusministerium festgesetzte durchschnittliche Kursfrequenz ergibt.

⁴⁾ Eine Klasse mit Teilzeitunterricht zählt als 0,4 Klassen. Ergibt sich in der Summe eine Dezimalstelle, so bleibt diese unberücksichtigt.

⁵⁾ Bei einer berufsbildenden Schule mit 56 und mehr Klassen beträgt die Anrechnung 21 Stunden und die Mindestunterrichtsverpflichtung abweichend von § 18 3,5 Unterrichtsstunden.

**Anrechnungen
für Vertretung und Koordinierungsaufgaben¹⁾**

Schulform	Funktionen	Anrechnungsstunden	
1	2	3	
berufsbildende Schulen	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an Schulen mit		
	— bis zu 35 Klassen	8	
	— 36 bis 80 Klassen	9	
	— 81 bis 99 Klassen	10	
	— 100 oder mehr Klassen	11	
	je zugewiesener Stelle ²⁾ für ein Amt für schulfachliche Koordinierungsaufgaben an Schulen mit ³⁾		
	— bis zu 35 Klassen	6	
	— 36 bis 55 Klassen	6,5	
	— 56 und mehr Klassen	7	
		ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter und schulfachliche Koordinierungsaufgaben an Schulen, die an mindestens zwei Standorten mit jeweils 20 und mehr Klassen geführt werden, zusätzlich insgesamt	2
Gymnasien	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an Schulen mit		
	— bis zu 18 Klassen	5	
	— 19 bis 24 Klassen	6	
	— 25 bis 30 Klassen	7	
	— 31 bis 36 Klassen	8	
	— 37 bis 41 Klassen	9	
	— 42 bis 48 Klassen	10	
	— 49 und mehr Klassen	11	
		für die Wahrnehmung eines Amtes für schulfachliche Koordinierungsaufgaben	5
	Abendgymnasien, Kollegs	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter	4
für die Wahrnehmung eines Amtes für schulfachliche Koordinierungsaufgaben		4	
Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter (Konrektorin oder Konrektor, Realschulkonrektorin oder Realschulkonrektor, Förderschulkonrektorin oder Förderschulkonrektor) an Schulen mit		
	— bis zu 11 Klassen	4	
	— 12 bis 19 Klassen	5	
	— 20 bis 35 Klassen	6	
	— 36 und mehr Klassen	7	
		weitere Vertreterin oder weiterer Vertreter (Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor, Zweite Realschulkonrektorin oder Zweiter Realschulkonrektor, Zweite Förderschulkonrektorin oder Zweiter Förderschulkonrektor)	3
		Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter an Schulen für Gehörlose und Schwerhörige in den Landesbildungszentren für Hörgeschädigte sowie an der Schule für Blinde im Landesbildungszentrum für Blinde	2
Gesamtschulen	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter an Schulen mit		
	— bis zu 23 Klassen	8	
	— 24 bis 31 Klassen	9	
	— 32 bis 55 Klassen	10	
	— 56 und mehr Klassen	11	
		didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter an Schulen mit	
	— bis zu 23 Klassen	8	
	— 24 bis 31 Klassen	9	
	— 32 und mehr Klassen	10	
		Leiterin oder Leiter des Hauptschul-, Realschul- oder Gymnasialzweigs ⁴⁾ mit jeweils	
	— bis zu 11 Klassen	4	
	— 12 bis 19 Klassen	6	
	— 20 und mehr Klassen	8	

Schulform	Funktionen	Anrechnungsstunden
1	2	3
	Leiterin oder Leiter des Primarbereichs mit	
	– bis zu 16 Klassen	6
	– 17 und mehr Klassen	8
	ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Primarbereichs	4
	Leiterin oder Leiter	
	– des Sekundarbereichs I	6
	– des Sekundarbereichs II	5
	für die Wahrnehmung eines Amtes für schulfachliche Koordinierungsaufgaben	5
	Stufenleiterinnen und Stufenleiter	4
	Jahrgangleiterinnen und Jahrgangleiter	3
	Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter an Schulen mit	
	– bis zu 7	1
	– 8 bis 20	2
	– 21 und mehr	3
	} stimmberechtigten Lehrkräften in der Fachbereichskonferenz	

¹⁾ Die Anmerkungen 3 und 4 zu Anlage 1 gelten entsprechend.

²⁾ Höchstens jedoch für die durch Verwaltungsvorschrift vorgesehene Zahl der Stellen.

³⁾ Die Verteilung der Gesamtzahl der Anrechnungsstunden erfolgt nach Maßgabe der tatsächlichen Belastung.

⁴⁾ An einer Kooperativen Gesamtschule, an der nach der Anlage 1 und den vorstehenden Bestimmungen der Anlage 2 insgesamt weniger Anrechnungen zur Verfügung stehen, als für die Schulleitung, Vertretung und Koordinierungsaufgaben sowie für die Fachbereichskonferenzleitung bereitstünden, wenn sie als selbständige Hauptschule und Realschule sowie als selbständiges Gymnasium geführt würde, erhöht sich der Gesamtumfang der Anrechnungen für die Schulzweigleitung um diese Differenz.

Anlage 3

(zu § 15)

Anrechnungen für besondere Belastungen¹⁾

Schulform	Schulbereich	Faktor
1	2	3
Berufsbildende Schulen	Sekundarbereich II	1,15
Gymnasien, Kollegs und Fachgymnasien	Sekundarbereich II	2,0
	Sekundarbereich I	0,5
Abendgymnasien	Sekundarbereich II	3,5
Integrierte Gesamtschulen	Sekundarbereich II	2,0
	Sekundarbereich I	0,7
Kooperative Gesamtschulen	Sekundarbereich II	2,0
	Hauptschulzweig	0,7
	Realschulzweig	0,5
	Gymnasialzweig im Sekundarbereich I	0,5
Realschulen	Sekundarbereich I	0,5
Hauptschulen	Sekundarbereich I	0,7
Förderschulen	Sekundarbereich I	0,5
	Primarbereich	0,5
Grundschulen	Primarbereich	0,3

¹⁾ Die Anmerkungen 3 und 4 Satz 1 zu Anlage 1 gelten entsprechend.